



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.I/6

Satzung
über die amtlichen Bekanntmachungen
in der Stadt Lindau (Bodensee)
(Bekanntmachungssatzung)
vom 07. Mai 2008

Die Stadt Lindau (B) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (Gemeindeordnung – GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. Seite 958) folgende Satzung:

§ 1

Bekanntmachungsmittel

(1) Die Stadt Lindau (B) unterhält als Bekanntmachungsmittel für ihre amtlichen Bekanntmachungen

- a) das „Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee)“,
- b) die Amtstafel am Hauptgebäude der Stadtverwaltung (Bregenzerstrasse 6).

(2) Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) erscheint bei Bedarf im zweiwöchentlichen Rhythmus in der Lindauer Bürgerzeitung.

§ 2

Amtsblatt

Im Amtsblatt werden amtlich bekannt gemacht

1. Satzungen und Verordnungen der Stadt Lindau (Bodensee),
2. amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lindau (B), für die diese Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist,
3. amtliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen sind, sofern nicht eine besondere gesetzliche Regelung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 3

Amtstafel

Durch Aushang an der Amtstafel werden amtlich bekannt gemacht

1. Bekanntmachungen, bei denen es ausdrücklich vorgeschrieben ist,
2. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung,
3. öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

23. Mai 2008

im Amtsblatt der Großen Kreisstadt

Lindau (Bodensee)

- Lindauer Bürgerzeitung –

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 24. Mai 2008
in Kraft.